

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nicht alle **Krankenhausumsätze** sind umsatzsteuerfrei. Die Befreiung gilt im Prinzip nur für die Umsätze, die mit ärztlichen Heilbehandlungen zusammenhängen. Wir listen auf, welche das sind und welche nicht. Außerdem zeigen wir am Beispiel eines **Chefarztes** und seiner angestellten Sekretärin, warum Sie jede **Vertragsgestaltung** im Hinblick auf das steuerlich Gewünschte im Vorfeld von uns prüfen lassen sollten. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen ein Urteil vor, das erhebliche praktische Bedeutung hat, weil es dazu führt, dass sich mehr Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** auswirken.



## HEILBEHANDLUNGEN

### Welche Umsätze von Krankenhäusern sind steuerfrei?

Von eng mit ärztlichen Heilbehandlungen verbundenen Umsätzen spricht man, wenn sie für die Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeiten typisch und unerlässlich sind. Außerdem müssen sie regelmäßig und allgemein im laufenden Betrieb des Krankenhauses vorkommen und damit zusammenhängen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat den abstrakten Begriff des **eng verbundenen Umsatzes** etwas näher erläutert. Unter anderem sind folgende Umsätze eines Krankenhauses demnach steuerfrei:

- Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke an (teil-)stationär aufgenommene Patienten,
- Lieferung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln, soweit sie unmittelbar mit einer Heilbehandlung durch die Klinik zusammenhängen,
- Schönheitsoperationen, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht,
- Laborleistungen, wenn sie von einer Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung erbracht werden und ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, und
- Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst.

Nicht umsatzsteuerfrei sind dagegen unter anderem die folgenden Leistungen:

- Blutalkoholuntersuchungen,
- Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke während der ambulanten Behandlung im Krankenhaus bzw. an ambulant behandelte Patienten des Chefarztes,
- Auftragsforschung und
- Leistungen der Wäscherei für andere Krankenhäuser oder Einrichtungen.

## FAMILIENSTIFTUNGEN

### Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer

Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer oder bestimmter Familie(n) errichtet worden sind, unterliegen mit ihrem Vermögen **alle 30 Jahre** der Erbschaftsteuer. Durch diese Regelung soll das Vermögen, das ansonsten dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wäre, turnusgemäß zur Besteuerung herangezogen werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass nichtrechtsfähige Stiftungen aufgrund der Zivilrechtslage nicht zur Ersatzerbschaftsteuer herangezogen werden dürfen. Sie haben **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und kein eigenes Vermögen. Träger des Stiftungsvermögens ist ein Treuhänder, der dieses verwaltet und für die Stiftung handelt. Da ihm das Vermögen gehört, kann es nicht auf Seiten der Stiftung der Ersatzerbschaftsteuer unterworfen werden.

## VERSORGUNGSWERK

### Keine Steuerpflicht bei Rückerstattung von Pflichtbeiträgen

**Berufsständische Versorgungswerke** bieten neben der „Rente“ im Versorgungsfall in der Regel auch an, die eingezahlten Pflichtbeiträge zurückzuerstatten, wenn die Versicherungspflicht noch keine fünf Jahre bestanden hat. (Die gleiche Regelung gibt es auch bei der Rentenversicherung.) Der Nachteil ist, dass dann die Versorgung im Alter entfällt. Einen entsprechenden Antrag sollte man daher nur stellen, sofern eine anderweitige Versorgung sichergestellt ist.

Im Fall eines Rechtsanwalts, der vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verhandelt wurde, stellte sich diese Frage nicht. Nachdem er drei Jahre lang angestellt war, wurde er nämlich ins Beamtenverhältnis berufen. Seine Versorgung war damit sichergestellt und die zuvor ins Versorgungswerk eingezahlten Beiträge wollte er selbstverständlich wiederhaben. 90 % seiner Beiträge bekam er auch zurück. Das Finanzamt bewertete die Erstattung allerdings als **Rentenzahlung** und versteuerte sie.

Das FG hat dagegen klargestellt, dass es für die Rückerstattung der Beiträge eine **Steuerbefreiungsvorschrift** gab. Eine vermeintliche Wartezeit von 24 Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht, wie sie das Finanzamt angenommen hatte, war schlichtweg Unsinn. Wäre der Rechtsanwalt beispielsweise im Versorgungswerk Baden-Württemberg versichert gewesen, hätte das 24 Monate lange Warten auf den Ablauf der Steuerpflicht zu einem Verlust der Beitragsrückerstattung geführt. In diesem Bezirk muss der Antrag auf Rückerstattung nämlich innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

**Hinweis:** Falls auch bei Ihnen eine ähnliche Erstattung ansteht, zu deren steuerlichen Auswirkungen Sie Fragen haben, können Sie uns gerne ansprechen.

## FREMDVERGLEICH

### Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“

Arbeitnehmer können neben Geld auch geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile erhalten. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Nieder-

sachsen (FG) bekam eine Minijobberin sogar ausschließlich einen **geldwerten Vorteil** für ihre Arbeit: Sie durfte das Firmenfahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzen. Der Vorteil aus dieser Nutzungsmöglichkeit wurde nach der 1-%-Regelung ermittelt und betrug 400 EUR im Monat, weil das Fahrzeug einen Bruttolistenpreis von knapp 40.000 EUR hatte.

Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten und den als Lohnaufwand deklarierten geldwerten Vorteil der Minijobberin aus der Fahrzeugnutzung nicht als **Betriebsausgaben** an. Seiner Ansicht nach wäre das Arbeitsverhältnis unter „fremden Dritten“ nicht so vereinbart worden - dem Fremdvergleich halte diese Vereinbarung also nicht stand. Der Fremdvergleichsgrundsatz besagt, dass einander „nahestehende Personen“ ihre Arbeitsverhältnisse miteinander so gestalten müssen, wie es Personen täten, die einander fremd sind (fremde Dritte), damit diese steuerlich anerkannt werden.



Das Finanzamt betrachtete den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin als nahestehende Personen. Sie hatten früher eine Beziehung gehabt, aus der ein gemeinsames Kind hervorgegangen war, und lebten nun zwar in zwei Wohnungen, aber auf demselben Bauernhof. Daher erkannte es das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an und ordnete den Lohnaufwand sowie die Fahrzeugkosten der **privaten Sphäre** des Arbeitgebers zu.

Das FG stellte sich dagegen hinter den Arbeitgeber: Bei Verträgen zwischen nahestehenden Personen muss zwar ein **Fremdvergleich** durchgeführt werden, durch die gelebte Trennung waren Angestellte und Arbeitgeber aber keine nahestehenden Personen im steuerlichen Sinn mehr. Vielmehr waren sie nun als fremde Dritte zu betrachten, selbst wenn noch immer ein gewisses Näheverhältnis zwischen ihnen bestand. Auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten ist der Fremdvergleichsgrundsatz nicht anzuwenden. Da zudem keine Zweifel an der Durchführung des Arbeitsverhältnisses bestanden und auch die Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht beanstandet werden konnte, mussten sämtliche Betriebsausgaben anerkannt werden.

**Hinweis:** Sie möchten wissen, was Sie als Arbeitgeber bei geldwerten Vorteilen oder bei Verträgen mit nahen Angehörigen beachten müssen? Vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin mit uns.

## GEWERBETREIBENDE

### Vorsicht bei Arbeitszimmervermietung an den Auftraggeber!

Eine interessante Vertragsgestaltung hat den Bundesfinanzhof (BFH)

beschäftigt: Eine angestellte Sekretärin eines Klinikums hatte ein nebenberufliches Gewerbe angemeldet, in dem sie Bürotätigkeiten für die Nebentätigkeit ihres **Chefarztes** erbracht hatte. Da sie die Arbeiten in einem Raum ihres Einfamilienhauses erledigte, vermietete sie ihn für 100 EUR pro Monat an ihren Chefarzt (Auftraggeber), der ihr den Raum wiederum für die Büroarbeit zur Verfügung stellte. Die Sekretärin hatte die Einnahmen dem Vermietungsbereich zugeordnet und sämtliche (anteilige) Kosten ihres Einfamilienhauses davon abgezogen. Dadurch ergab sich jährlich ein Vermietungsverlust zwischen 3.500 EUR und 4.500 EUR.



Der BFH zählt die Einnahmen zu den **gewerblichen Einkünften**; Vermietungsverluste können nicht geltend gemacht werden. Die Vermietung von Wohnraum kann gewerblich sein, wenn ein Mietvertrag so eng mit dem Gewerbebetrieb des Steuerzahlers verbunden ist, dass er ohne diesen Betrieb nicht denkbar wäre. Das war hier der Fall, denn die Sekretärin hätte den Raum ohne ihre gewerbliche Tätigkeit niemals an den Chefarzt vermietet, damit er oder ein fremder Dritter ihn für Bürotätigkeiten nutzt. Vermietungseinkünfte können zwar vorliegen, wenn ein **Arbeitnehmer** seinem Arbeitgeber ein Arbeitszimmer vermietet, diese Rechtsprechung ist aber nicht auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb übertragbar.

**Hinweis:** Die Sekretärin konnte die anteiligen Kosten des Raums auch nicht als Betriebsausgaben in ihrem Gewerbebetrieb abziehen, weil er steuerlich weder eine Betriebsstätte noch ein häusliches Arbeitszimmer war. Eine Einordnung als häusliches Arbeitszimmer scheiterte daran, dass der Arbeitsbereich nicht hinreichend vom privaten Bereich abgetrennt war. Der Raum war daher nur als Arbeitsecke anzusehen, die nach der neueren BFH-Rechtsprechung nicht absetzbar ist.

## SONDERAUSGABEN

### Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat letztes Jahr entschieden, dass bestimmte Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen. Sie sind nach Ansicht des BFH keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge, sondern nur **unbeachtliche Kostenerstattungen**.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu geäußert: Betroffene müssen laut BMF zunächst nichts veranlassen. Gesetzlich Krankenversicherte, denen Kosten für zusätzliche gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen eines von dem BFH-Urteil umfassten Bonusprogramms erstattet werden, erhalten im Laufe des Jahres 2017 eine

